



Grundschule Reichenberg - Konzept zur Maskenpflicht

Für alle Personen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung (MNB) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Gebäude sowie im Freien. Auch an den Bushaltestellen und im Bus besteht Maskenpflicht.

Für SchülerInnen:

Das Tragen einer **medizinischen Maske** (sog. OP-Maske) wird für SchülerInnen **empfohlen**. Dabei ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend ist.

Klarsichtmasken sind – ebenso wie Visiere - nicht zulässig, da sie den Bereich von Mund und Nasen nur lückenhaft abdecken und somit keinen ausreichenden Schutz vor der Ausbreitung durch Aerosole bieten.

Tragepausen:

- SchülerInnen dürfen die MNB auf den Pausenflächen kurzfristig abnehmen, wenn für ausreichend Mindestabstand gesorgt ist.
- Während einer effizienten Stoßlüftung des Klassenzimmers können SchülerInnen die MNB am Platz abnehmen.

Für LehrerInnen:

Für LehrerInnen der Schule besteht auf dem gesamten Schulgelände (einschl. Unterrichtsräume und Lehrerzimmer) die **Verpflichtung** zum Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske** (sog. OP-Maske).

Sofern sich Lehrkräfte allein in einem Raum aufhalten, können sie die Maske abnehmen.

Sonderregelungen im Musikunterricht:

- Bei unterrichtlicher und pädagogischer Notwendigkeit kann ein kurzes Lied gesungen werden, wenn ein erhöhter Mindestabstand von 2,5m eingehalten und eine MNB getragen wird.
- Im Freien kann im Abstand von 2,5m auch ohne Maske gesungen werden.

Ziele der Maskenpflicht:

Die Maskenpflicht ist ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel um die Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages auch in Zeiten der Corona-Pandemie nicht zu gefährden. Gleichzeitig obliegt es auch der Verantwortung der Schule keine Gefährdung der Gesundheit anderer zu bewirken und darauf zu achten, dass die Gesundheit aller geschützt ist.

Befreiung von der Maskenpflicht:

- **Die Eltern müssen einen schriftlichen Antrag an die Schulleitung einreichen. Ein ärztliches Attest muss im Original vorgelegt werden.**
- Das Attest muss aussagekräftig und nachvollziehbar sein.
(konkrete Diagnose und konkrete Auswirkung durch Tragen einer MNB in konkreten Tragesituationen)
- Bei ärztlichen Attesten gibt es keine datenschutzrechtlichen Bedenken (s. Datenschutzhinweise auf Seite 2!)
- Das Attest hat eine zeitlich befristete Gültigkeit von 3 Monaten.
- Eine Dokumentation der Befreiung von der Maskenpflicht durch die Schule ist erforderlich.

- SchülerInnen, die von der Maskenpflicht befreit wurden, werden unter Wahrung des Mindestabstandes beschult.

Bis zur Entscheidung über die Befreiung von der Maskenpflicht:

- Empfehlung zum Tragen einer MNB
oder
- Ermöglichen des Schulbesuchs durch Wahrung der relevanten Hygienemaßnahmen – insbesondere des Mindestabstandes - zum Infektionsschutz der übrigen SchülerInnen und LehrerInnen

Wichtig:

- Die Schule trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung.
- Das Grundrecht auf Gleichbehandlung kann zum Schutze der Grundrechte Dritter (z.B. auf körperliche Unversehrtheit) eingeschränkt werden.
- Die Wahrung des Mindestabstandes bei SchülerInnen ohne MNB ist ein milderes Mittel als der Ausschluss vom Präsenzunterricht.
- Ohne diese Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass eine erneute Schulschließung notwendig wird und die Fallzahlen an der Schule ansteigen. Demgegenüber muss im konkreten Fall das Recht eines Kindes auf die gleiche Behandlung gegenüber Kindern, die in der Schule eine MNB tragen, zurückstehen.

Datenschutzhinweise:

Der Grundschule Reichenberg ist Datenschutz ein wichtiges Anliegen. Wir legen deshalb Wert auf eine datensparsame, bürgerfreundliche Datenverarbeitung.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Erziehungs – und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Demnach ist es uns erlaubt, die zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe im Rahmen des Bildungs – und Erziehungsauftrags nach Art. 1, Art. 36 BayEUG (Schulpflicht) in Verbindung mit dem Rahmenhygieneplan vom 02.10.2020 erforderlichen Daten zu verarbeiten.

Die Verarbeitung der erhobenen Daten dient allein zur Bearbeitung Ihres Antrages im Rahmen der Erfüllung der gesetzlich der Schule zugewiesenen Aufgaben.

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Wird auf Grund der Antragsstellung ein Verwaltungsvorgang eingeleitet, gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung. Rechtsgrundlage für die Aufbewahrung des Attests bei den Schulakten ist § 37 Satz 2 Nr. 1 p) BaySchO in Verbindung mit Ziff. 2.9 der KMBek vom 13.10.15 „Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen“.